



## **Häsordnung der Bärenzunft Oberharmersbach e.V.**

Die Bärenzunft Oberharmersbach e.V. besteht aus zwei Häsgruppen  
**„die Bären und die Schindelmocher“.**

Um das Fastnachtsbrauchtum der Bärenzunft zu fördern,  
beschließt der Zunftrat folgende Häsordnung:

### **Bärenhäs:**

Das offizielle Häs der Bären besteht ausschließlich aus Bärenfell, einer holzgeschnitzten Bärenmaske und einer Holzschaukel (Datscher), dazu braune Handschuhe und dunkelbraune/schwarze Schuhe (keine weißen Streifen an den Schuhen).

Am Kopfumhang und am Datscher werden Glöckchen angebracht. Das Häs wird mit einem rot-weiß-gepunktetem Halstuch ergänzt.

### **Schindelmocher:**

Der Schindelmocher trägt eine hellbraune Baumwollhose, die mit insgesamt acht Stoffflicken besetzt ist, je vier tannengrüne und je vier dunkelbraune von der Größe 10 x 10 cm. Dazu werden grüne Strümpfe und Holzschuhe – beim Kinderhäs braune Halbschuhe – getragen.

Die Oberbekleidung bildet die Schindeljacke. Diese Jacke muss von jedem Schindelmocher selbst angefertigt werden. Sie ist so zu gestalten, dass vom Stoff der Jacke nichts mehr zu sehen ist. Hierfür werden am Körper Schindeln der Abmessung 15 x 4 x 0,3 cm und an den Ärmeln Schindeln der Abmessung 9,5 x 4 x 0,3 cm verwendet. Diese sind so anzubringen, dass sie wie an einer Häuserfassade sauber decken.

Um die Schultern trägt der Schindelmocher den sogenannten „Kragen“. Ein rundgeschnittenes, tannengrünes oder dunkelbraunes Wolltuch, das mit Spitzen verziert und mit Blumen bestickt ist.

Die Maske stellt das freundliche Gesicht eines alten Mannes dar. An ihr ist die hellgrüne Narrenkappe befestigt. Die Hände werden von braunen Handschuhen bedeckt. In der Hand trägt er eine Rassel. Der Schindelmocher kann zusätzlich einen Spankorb tragen, an dessen Griff ein rot-weiß-gepunktetes Halstuch befestigt ist. Er dient zur Aufbewahrung von Süßigkeiten und anderen Dingen während des Umzuges. Genehmigt ist auch eine Umhängetasche aus braunem Stoff (Hosenstoff).

### **Eine Veränderung des Häs, egal in welcher Form, ist untersagt.**

Jedes Vereinsmitglied, das ein Häs besitzt, ist verpflichtet das Häs zu tragen, soweit der Zunftrat oder der Häsvoigt die einheitliche Narrentracht angeordnet hat.

Jeder kann ein Häs beziehen. Dazu muss er sich aber um eine Aufnahme bewerben.

Eine Zu - oder Absage bleibt dem Zunftrat vorbehalten.

Die Häs (Hästräger) werden nummeriert und registriert. Die Nummer muss sichtbar an der Maske angenäht werden. Die Platzierung wird vom Häsvoigt festgelegt. Häs ohne Nummer werden von jeglichen Veranstaltungen ausgeschlossen.

Kinderhäs die die Eltern selbst nähen, müssen vom Häsvoigt genehmigt werden.

Auch diese Häs müssen eine Nummer tragen. Ausnahme – Kinderhäs mit Ohren.

Die Häs-Nummer wird vom Häsvoigt ausgegeben.

Der Besitzer eines Häs darf sein Häs nur einem Vereinsmitglied zur Benutzung überlassen.

Das Häs darf nur in der Zeit von Dreikönig bis Aschermittwoch getragen werden. Außerhalb dieser Zeit nur nach Anordnung oder Genehmigung des Zunftrats.

Gruppen ab fünf Personen dürfen nur mit Genehmigung des Häsvoigts auswärtige Veranstaltungen besuchen. Spätestens einen Tag vor der Veranstaltung ist dem Häsvoigt eine Liste der Teilnehmer zu übergeben. In diesen Fällen übernimmt die Bärenzunft keine Haftung.

**Veranstaltungen der Bärenzunft sind vorrangig.**

Jeder Hästräger ist verpflichtet, das Ansehen der Bärenzunft zu wahren, ihre Interessen würdig zu vertreten und dem Ansehen der Zunft keinen Schaden zuzufügen. Der Zunftrat ist berechtigt, bei Verstoß gegen diese Grundsätze, das Tragen des Häs zu untersagen.

Bei Ausscheiden aus der Bärenzunft **muss** das Häs an den Zunftrat zurückgegeben werden. Der Gegenwert wird vom Zunftrat bestimmt.

Meldet sich ein Hästräger von aktiv zu passiv muss die Häsnummer abgegeben werden.

Wer sein Häs länger als drei Jahre nicht mehr benutzt hat, sollte im Interesse der Zunft das Häs gegen eine Vergütung anderen überlassen. Die geschieht nur über den Zunftrat.

**Fehlt ein Hästräger unentschuldigt bei einem Arbeitseinsatz, wird ihm für Nichtantreten des Arbeitseinsatzes 5,00 EUR abgebucht und dieser Betrag fließt der Häskasse zu.**

Jedes Jahr ist der Zunftrat und der Häsvoigt berechtigt, das Häs auf Vollständigkeit und Zustand kontrollieren zu lassen. Bei unsachgemäßer Behandlung kann der Zunftrat entsprechende Auflagen machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Zunftrat die Rückgabe des Häs verlangen.

Idee und Ausgestaltung der Häs sind geschützt. Eine Nachahmung ist nur mit Zustimmung des Zunftrats gestattet.

Neu Mitglieder verpflichten sich mit Eintritt in die Bärenzunft Oberharmersbach e.V. in das Anwärterjahr zu starten. Die Bedingungen hierfür können folgend aus der Häsordnung entnommen werden.

Zudem verpflichtet sich der Hästräger, an den Sanktionskatalog der Bärenzunft Oberharmersbach e.V. zu halten.

Gezeichnet im Namen der Vorstandschaft.



## **Sanktionsrichtlinien Bärenzunft Oberharmersbach e.V.**

Die Sanktionsrichtlinien der Bärenzunft Oberharmersbach e.V. dienen dazu, Fehlverhalten von Vereinsmitgliedern zu sanktionieren. Die Aussprache der Sanktionen erfolgt zu jederzeit durch eine mehrheitliche Abstimmung des gesamten Zunftrates. Die zu bestrafenden Vergehen sind in §2 der Sanktionsrichtlinien aufgeführt. Die Sanktionspunkte müssen in jedem Fall von einem der drei Zunftmeister ausgesprochen werden. Grundsätzlich verpflichtet sich der Zunftrat der Bärenzunft Oberharmersbach e.V., immer im Sinne des Vereines und der Narretei zu entscheiden.

### **§1 Aufbau der Sanktionsrichtlinien**

**Jedes Vereinsmitglied kann durch eines der untenstehenden Vergehen mit maximal vier „Sanktionspunkten“ vermerkt werden. Diese haben folgende Aussagekraft:**

- 1. Sanktionspunkt:** Vereinsmitglied wird durch eine Person des Zunftrates persönlich auf sein Fehlverhalten hingewiesen.  
**Mögliche Sanktionen sind:**
  - Zusätzlicher Arbeitseinsatz / Soziales Engagement**
- 2. Sanktionspunkt:** Schriftliche Verwarnung durch den Zunftrat **Mögliche Sanktionen sind:**
  - Zusätzlicher Arbeitseinsatz / Soziales Engagement**
  - Einen Umzug / eine Veranstaltung Zwangspause**
- 3. Sanktionspunkt:** Persönliches Gespräch mit dem gesamten, mindestens jedoch aber zwei Personen aus dem Zunftrat.  
**Mögliche Sanktionen sind:**
  - Zusätzlicher Arbeitseinsatz / Soziales Engagement**
  - Einen Umzug / eine Veranstaltung Zwangspause**
  - Ausschluss für mehrere Veranstaltungen oder auch für die laufende Kampagne**
- 4.** Sollte das Vereinsmitglied, nach bereits drei bestehenden Sanktionspunkten ,durch ein weiteres Fehlverhalten auffällig werden, so ist er aus dem Verein auszuschließen. Ein Ausschluss aus dem Verein kann nur, anhand von erheblich vorliegenden Gründen, schriftlich und durch eine mehrheitliche Abstimmung, des gesamten Zunftrates, sowie der Bestätigung des amtierenden Zunftmeisters erfolgen.

## **§2 Zu sanktionierende Fehlverhalten**

### **Abs. 1 Verstoß gegen die Häsordnung**

Der Verstoß gegen die Häsordnung kann in schwerwiegenden Fällen mit einem Sanktionspunkt, nach §1, Strafenkatalog, belangt werden. Sowie mit den festgelegten Sanktionen in der Häsordnung.

### **Abs. 2 Fehlverhalten während des Arbeitseinsatzes**

**Abs. 2.1** Fehlverhalten bei Arbeitseinsätzen, können mit Begründung durch den Zunftrat mit einem Punkt, bei Begründung auch mit bis zu drei Punkten, sanktioniert werden.

**Abs. 2.2** Das Fernbleiben von Arbeitseinsätzen wird mit mindestens einem, in schwerwiegenden Fällen jedoch auch mit bis zu zwei Punkten, sanktioniert.

**Abs. 2.3** Die Sanktionen durch Punkte bei Fehlverhalten in Bezug auf die Arbeitseinsätze ersetzt nicht das in der Häsordnung, unter Punkt 10, festgelegte Bußgeld.

Bei nicht erscheinen mit triftigem Grund, erfolgt nach Abstimmung des Zunftrates keine Sanktionierung des Vereinsmitgliedes.

### **Abs. 3 Fehlverhalten auf Veranstaltungen**

**Abs. 3.1** Bei Fehlverhalten oder auch Verstößen gegen die Umzugsrichtlinien des ausführenden Vereines, sowie bei einheimischen Veranstaltungen gegen die Richtlinien der Bärenzunft Oberharmersbach e.V., während offiziellen Terminen der Bärenzunft Oberharmersbach e.V., kann das Vereinsmitglied mit mindestens einem, bei schwerwiegenden Vergehen auch mit bis zu drei Punkten, sanktioniert werden.

**Abs. 3.2** Schwerwiegende Vergehen, umfassen jegliche Formen der Gewalt, in körperlicher und verbaler Art, sowie jedes Gesetzes widrige Verhalten. Inkludiert sind hier auch Verstöße gegen Punkt 7 der Häsordnung der Bärenzunft Oberharmersbach e.V. .

**Abs.4** Jedes andere Fehlverhalten, welches nicht in §2 des Strafenkataloges aufgeführt ist, kann nach Abstimmung des Zunftrates mit bis zu 3 Sanktionspunkten bestraft werden.

Der Sanktionskatalog ist durch einheitlichen Beschluss der Hästrägerschaft für alle Mitglieder verpflichtend.

Gezeichnet im Namen der Vorstandschaft.

---

Claus Franke, Zunftmeister

Frank Burger, Zunftmeister

Timo Golla, Zunftmeister



09.01.2023

## **Anwärterjahr der Bärenzunft Oberharmersbach e.V.**

Mit Eintritt in die Bärenzunft Oberharmersbach, beginnt für jeden Hästräger ein einjähriges Anwärterjahr. Die Anmeldung muss spätestens bis zum 11.11 für die kommende Kampagne, beim zuständigen Vorstand, schriftlich, eingehen. Nach dem 11.11 sind keine Anmeldungen mehr für die kommende Fasend möglich!

§1 Jedes neue Vereinsmitglied, erhält für das Anwärterjahr ein Leihäs der Bärenzunft Oberharmersbach. Dies beschränkt sich auf die Häsfiguren „Bär“ oder „Schindelmocher“. Das Häs Steinteufel kann nur durch ausleihen eines Häs, bei einer anderen Person erfolgen. In diesem Falle sind die entsprechenden Schritte zu beachten, sowie der amtierende Häsvogt zwingend zu informieren.

§2 Während des Anwärterjahres, erfolgt die Teilnahme an Veranstaltungen im kompletten Häs.

§3 Im Anwärterjahr, muss das Vereinsmitglied an allen Pflichtterminen der Bärenzunft Oberharmersbach, sowie an mindestens 50% von Auswärtsterminen anwesend sein.

3.1 Pflichttermine sind:

- Narrensitzung am 11.11
- Narro-Erweckung am Schmutzigen Donnerstag
- Fasentmontag, als Hästräger, in Oberharmersbach
- Narrobeerdigung am Fasentdienstag

§4 Vereinsmitglieder im Anwärterjahr müssen zudem mindestens einen Arbeitseinsatz vollbringen.

§5 Bei Erhalten von einem Sanktionspunkt ist das Anwärterjahr gescheitert.

5.1 Bei Scheitern des Anwärterjahres, muss das Mitglied sämtliche Ausstattung an die Bärenzunft Oberharmersbach e.V. zurückgeben.

§6 Nach Ende des Anwärterjahr, entscheidet der Zunftrat über die Aufnahme oder Ablehnung des Mitgliedes.

**6.1** Die Aufnahme erfolgt bei positivem Verhalten, sowie Erfüllung aller Voraussetzungen die in §1 bis §5 geregelt sind. Eine Ablehnung des Mitgliedes, ist nach begründetem Fehlverhalten oder verstoß gegen die Sanktionsrichtlinien möglich.

**6.2** Der Anwärter gilt nach Vorstellung vor dem Verein, an der Jahreshauptversammlung, als offizielles Mitglied der Bärenzunft Oberharmersbach e.V.

§7. Punkte können in Absprache mit dem gesamten Zunftrat abgebaut werden. Dies kann z.B. durch einen zusätzlichen Arbeitseinsatz geschehen.

Das Probejahr ist für alle Neu-Mitglieder ab dem 20.10.2023 verpflichtend.